



Amtssigniert. SID2016071014250
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Anlagen

Mag. Corinna Schweißgut

Telefon +43 5672 6996 5776

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

_____ **Berglifte Giselher Langes GmbH & Co KG, Lermoos;
Pistenkorrekturen Familienabfahrt – Lermoos Grubigstein –
forst- und naturschutzrechtliches Verfahren**

Geschäftszahl III-WFN/B-7/12-2016

Reutte, 05.07.2016

KUNDMACHUNG

Die Berglifte Giselher Langes GmbH & Co KG mit Sitz in 6631 Lermoos, Juch 3, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing.(FH) Ludwig Keller, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen im Skigebiet Lermoos-Grubigstein unter Vorlage von Projektsunterlagen der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH, 6067 Absam, Salzbergstraße 15, angesucht.

Beschreibung des geplanten Vorhabens:

Durch die geplanten Pistenkorrekturen soll der vorhandene Pistenverlauf der Familienabfahrt zwischen der Grubigalm und der Einfahrt in den Skiweg, welcher zur Mittelstation führt, in Teilabschnitten angepasst sowie sicherer und übersichtlicher gestaltet werden.

Bereich Grubigalm:

Die orografisch rechte Böschung soll abgetragen und der Pistenrand in Richtung des neuen Böschungsfußes verlegt werden. Die Pistenverbreiterung soll in diesem Bereich 5 - 7 m betragen. Das gewonnene Aushubmaterial in Höhe von ca. 750 - 800 m³ soll im Bereich der Pistenkorrektur Wegkehre als Auffüllungsmaterial verwendet werden.

Bereich Wegkehre – orografisch rechter Pistenrand:

Oberhalb und unterhalb des Weges soll eine Geländekorrektur erfolgen, wobei oberhalb des Weges eine Pistenverbreiterung mittels Geländeabtrag geplant ist. Mit diesem Material soll direkt unterhalb des Weges eine Geländemulde ausgeglichen werden. Das im Bereich Grubigalm gewonnene Aushubmaterial soll an dieser Stelle als Schüttung verwendet werden. Die maximalen Schüttungshöhen sollen ca. 1,3 m betragen.

Bereich Wegkehre – orografisch linker Pistenrand:

Oberhalb und unterhalb des Weges soll eine Pistenverbreiterung durch Abtrags- und Schüttungsarbeiten um maximal ca. 10 m erfolgen. Das überschüssige Material soll in der Geländemulde gegenüber eingebaut werden.

Bereich QP3.1 – QP3.2:

Die Geländekuppe soll mit einer maximalen Abtragstiefe von ca. 1,9 m abgetragen werden. Das Abtragsvolumen in diesem Bereich soll ca. 1.800 m³ betragen. Das abgetragene Material soll unterhalb des Weges in eine bestehende Senke eingebaut werden. Die maximalen Schüttungshöhen in diesem Bereich sollen ca. 2,5 m betragen. Es ist geplant, in diesem Bereich ca. 1.800 m³ Material einzubauen. Die Entwässerung soll mittels Gräben an bestehenden Stellen erfolgen.

Bereich QP3.3 – QP3.7:

In diesem Abschnitt ist ein bergseitiger Geländeeinschnitt geplant, das gewonnene Material soll talseitig wieder eingebaut werden. In diesem Bereich sind Schüttungshöhen bis zu 5,5 m und Geländeeinschnitte bis zu 3,5 m geplant.

Der bestehende Schotterweg soll auf die korrigierte Piste verlegt werden.

Zusätzlich zu errichtende Entwässerungsgräben in einem Abstand von 30 bis 50 m sollen in das darunterliegende Gelände münden.

Bereich QP3.7 – QP3.9:

Der relativ steile Hang vor der Einfahrt in den Skiweg zur Mittelstation soll entschärft werden, indem das Gelände abgetragen wird und somit das Längsgefälle abgeflacht wird. Die maximalen Abtragshöhen im Bereich der Piste sollen bis zu 4,4 m betragen, im Einfahrtsbereich des geplanten Skiweges sind Abtragshöhen bis zu ca. 5,6 m geplant.

Bereich QP4.2 – QP4.3:

Die Umfahrung des letzten Hanges über den bestehenden Weg soll am Beginn der Umfahrung auf 5 m verbreitert werden. Dazu ist geplant, einen geringfügigen Geländeeinschnitt vorzunehmen. Weiters soll die anschließende Wegkehre weiter nach innen verlegt werden. Der Skiweg soll angehoben und auf bis zu 13,7 m verbreitert werden.

Einfahrtsbereich in den Skiweg:

Der Felskopf im unmittelbaren Einfahrtsbereich soll abgetragen und der anschließende Skiweg auf den ersten ca. 100 m auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden. Dazu ist ein bergseitiger Böschungseinschnitt notwendig.

Talseitig im Bereich der bestehenden Holzstützwand soll die geplante Anhebung des Skiweges mittels bewehrter Erde-Konstruktion erfolgen.

Die beschriebenen Maßnahmen sollen im Massenausgleich durchgeführt werden. Insgesamt sollen ca. 14.000 m³ bewegt werden.

Entwässerungskonzept:

Das bestehende Pistenentwässerungssystem soll beibehalten werden. Es ist geplant, die Oberflächenwässer über das Quergefälle in Entwässerungsgräben abzuleiten. Der Abstand der Gräben mit 30 bis 50 m soll dem Längsgefälle entsprechend gewählt werden.

Die Entwässerung im Bereich der bewehrten Erde-Konstruktion soll über die Querneigung zum Hang hin in eine offene Entwässerungsmulde erfolgen. Am unteren Ende der bewehrten Erde-Konstruktion soll die Ausleitung über einen Wegdurchlass in der Dimension DN 300 in das darunterliegende Gelände erfolgen.

Laut den vorgelegten Projektunterlagen ist vom geplanten Vorhaben folgende Grundparzelle betroffen:

1499/1, KG Lermoos.

Über das Ansuchen der Berglifte Giselher Langes GmbH & Co KG ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 161/2013, und den §§ 17 ff und 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 102/2015, und den §§ 1, 6 lit. e und lit. f, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 87/2015, eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 21.07.2016

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung **um 10:00 Uhr im Gemeindeamt Lermoos, Unterdorf 15, 6631 Lermoos**, an.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 123-H, 6600 Reutte, während der Amtsstunden, zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Lermoos und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Verfahren nach dem Forstgesetz 1975:

Gemäß § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975 sind die Antragsberechtigten im Sinne des § 19 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (z.B. Waldeigentümer, der an der zur Rodung beantragten Fläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes oder die Agrarbehörde in den Fällen des § 20 Abs. 2 Forstgesetz 1975) im Umfang ihres Antragsrechtes, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte, der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen und das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherheit der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen, Partei im Rodungsverfahren.

Gemäß § 63 Abs. 2 Forstgesetz 1975 sind als Partei im Verfahren über Bringungsanlagen auch die Eigentümer solcher Liegenschaften beizuziehen, die durch die Bringungsanlage in Nutzung und Produktionskraft beeinträchtigt werden können.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Schweißgut